

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neuenkirchen vom 07.09.2021 (VO-34-BO-2020-397-2)

**Top 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark am Bahndamm
nordwestlich von Ihlenfeld" der Gemeinde Neuenkirchen -
1. Beschluss zum Abschluss des städtebalichen Vertrags
2. Beschluss zum Abschluss des Durchführungsvertrags**

Die Gemeindevertreter sind sich darüber einig, dass im Durchführungsvertrag der § 3 Abs. 7 der Satz „Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung gegenüber dem Grundeigentümer

übergibt der Vorhabenträger diesem spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Anlage eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft, *eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts*, in Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten von 80.000,00 €.“ lauten soll. Die Ergänzung ist kursiv gefasst.

Herr Albrecht nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Städtebaulicher Vertrag:

Die Gemeinde kann nach § 11 BauGB dann städtebauliche Verträge schließen, wenn die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten erfolgen soll. Dazu gehört u. a. die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie erforderlichenfalls die Ausarbeitung des Umweltberichts. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Durch die Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt. Zur Durchführung dieser Maßnahme verpflichtete sich der Vorhabenträger zur Übernahme sämtlicher mit der Aufstellung verbundenen Kosten. Diese Verpflichtung soll durch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gesichert werden.

Durchführungsvertrag:

Gemäß § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB (Satzungsbeschluss) verpflichtet. Dafür ist zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist Herr Albrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt den Abschluss des **städtebaulichen Vertrags** mit der Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG in der vorliegenden Fassung vom 27.05.2021 (*Anlage 1*) sowie den Abschluss des **Durchführungsvertrags** in der vorliegenden Fassung vom 14.06.2021 (*Anlage 2*).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	1	9	8	0	1

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 26. Oktober 2021

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
